



Textteil zum

Bebauungsplan "Sindelfinger- /Hohewartstraße I und II"

Rechtsgrundlagen

- a) § 9 Abs. 1 und 7 Baugesetzbuch (BauGB) Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) mit den jeweiligen Änderungen.
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, (BGBl. I S.132) mit den jeweiligen Änderungen.
- c) Planzeichenverordnung (PlanzVO), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58).
- d) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) mit den jeweiligen Änderungen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 (7) BauGB). Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- u. bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches außer Kraft.

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 (1) BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 -15 BauNVO)

1.1 **MI** = Mischgebiet (§ 6 BauNVO).

Zulässig sind die in § 6 Abs. 2 BauNVO Nr. 1,2 und 4-6 genannten baulichen Nutzungen sowie die in Nr. 3 genannten baulichen Nutzungen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften. Die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Anlagen sowie die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten Beherbergungsbetriebe sind nicht zulässig.

1.2 **GE^E** = Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Zulässig sind die in § 8 Abs. 2 BauNVO Nr. 1,2 und 4 genannten baulichen Nutzungen. Die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO Nr. 3 ausnahmsweise zugelassenen Anlagen sind nicht zulässig.

Zulässig sind bauliche Nutzungen, sofern sie das Wohnen im benachbarten Mischgebiet nicht wesentlich stören und das Wohnen nördlich der Sindelfinger Straße nicht stören.

Im Genehmigungsverfahren ist dies ggf. durch eine gutachterliche Bewertung sicherzustellen.

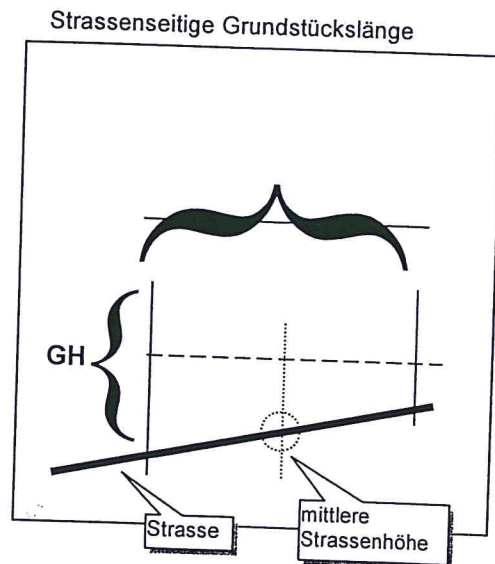
2. Maß der baulichen Nutzung (§16 Abs. 2 u. 3, §17 und §18 BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlagen (§16 Abs. 3 und §18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen bemisst sich nach der maximalen Gebäudehöhe (GHmax).

Auf die Hinweise zur Zulässigkeit von Bauhöhen und die Erfordernis von luftrechtlichen Genehmigungen unter III. 10. Höhenentwicklung im Bauschutzbereich für den Flughafen Stuttgart wird verwiesen.

Die **GHmax** bezieht sich auf das im mittel gemessene Straßenniveau der strassenseitigen Grundstückslänge (siehe nebenstehende Skizze). Maßgebend ist die der Erschließung dienende Straße. Bei Eckgrundstücken gilt der Mittelwert der angrenzenden und der Erschließung dienenden Straßen.



2.2 Grundflächenzahl (§16 Abs. 3 und §17 BauNVO)

z.B. **0,4** = Grundflächenzahl, siehe Planeinschrieb

2.3 Geschoßflächenzahl (§16 Abs. 4 und §17 BauNVO)

z.B. **0,8** = Geschoßflächenzahl, siehe Planeinschrieb

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)

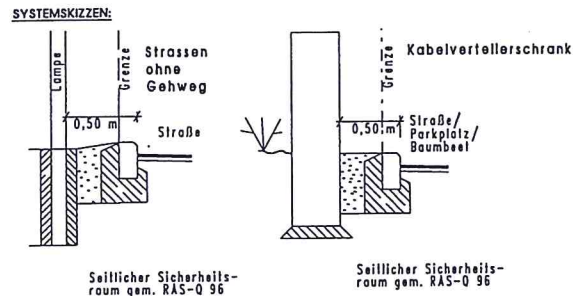
O = offene Bauweise

4. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO).

Oberirdische Stellplätze sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

5. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung der Straßen und Wege sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Flächen festgesetzt, in denen unterirdische Stützbauwerke, Aufschüttungen und Abgrabungen entlang der Grundstücksgrenze zu dulden sind.



6. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB und Nr. 24 BauGB

PASSIVER LÄRMSCHUTZ:

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm) sind an den Gebäuden entlang der Sindelfinger- und Hohewartstraße die zum Aufenthalt bestimmten Räume auf die von den Verkehrswegen abgewandten Gebäudeseiten anzuordnen.

Für Aufenthaltsräume, die der Sindelfinger- und Hohewartstraße zugeordnet sind, ist ein Nachweis eines Mindestschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ der Außenbauteile von Aufenthaltsräume an den betroffenen Gebäudefassaden im Baugenehmigungs-Verfahren entsprechend den in der Anlage 2.2 (siehe schalltechnische Untersuchung) dargestellten Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) vorzusehen.

Schalltechnische Gliederung der Gewerbegebietsfläche:		
Gewerbegebiets-Zone	Max.zulässiger Flächenschall-Leistungspegel (dB/m ² Grundstücksfläche)	
	6-22 Uhr	22-6 Uhr
GE ^{E 2a}	47,5	0
GE ^{E 2b}	52,5	0
GE ^{E 2c}	55	43

Genauere Hinweise sind aus der schalltechnischen Untersuchung nach DIN 18005, gefertigt von der PS Planungsgruppe Städtebau vom Dezember 2002, zu entnehmen.

FLUGLÄRMSCHUTZ:

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone 2 des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart. Im gesamten Plangebiet ist durch Fluglärm mit einem energieäquivalenten Dauerschallpegel von 68 db(A) zu rechnen, so dass an allen Gebäuden im Plangebiet eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (60 dB(A) für Mischgebiete und 65 dB(A) für Gewerbegebiete) zu verzeichnen sein wird.

Nach § 6 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 dürfen Wohnungen innerhalb der Schutzzone 2 nur errichtet werden, sofern sie den Schallschutzanforderungen der entsprechenden Verordnung nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm genügen. Das bewertete Bauschalldämmmaß R_w der Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen muss danach mindestens 45 dB(A) betragen. Die ausreichende Bauschalldämmung ist, sofern nicht die in § 4 der Schallschutzverordnung aufgeführten Bauteile verwendet werden, durch das Prüfzeugnis einer bauaufsichtlich zugelassenen Prüfstelle nachzuweisen.

Zur Gewährleistung ungestörter Nachtruhe ist der Einbau von Schalldämmlüftern in Schlafräumen vorzusehen.

7 Pflanzgebot: Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Vom Standort kann aus erschließungs- oder versorgungstechnischen Gründen bis 5 m entgegen der Planzeichnung abgewichen werden. Im Schutzstreifen von Leitungen sind nur Anpflanzungen zulässig, die eine Endhöhe von maximal 3,00 m erreichen (z.B. Wildrosenarten, Kleingehölze).

Auf Baugrundstücken mit einer Fläche über 300 m² ist pro Grundstück mind. 1 Baum gemäß den Pflanzenlisten zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Bestehende bzw. durch Pflanzgebot festgesetzte Laubbäume oder Obststämme werden angerechnet.

Vorschlagsliste einheimischer, standortgerechter Bäume und Sträucher

Einzelstehende Bäume

Feldahorn	(Acer campestre)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Stieleiche	(Quercus robur)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Speierling	(Sorbus domestica)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Mehlbeere	(Sorbus aria)
Feldahorn	(Acer campestre)
Ulme	(Ulmus minor)
Erle	(Alnus glutinosa)
Streuobstbaum	(Hochstämme von örtlicher Bedeutung)

Wildobstgehölze

Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Wildapfel	(Malus sylvestris)
Wildbirne	(Pyrus pyraeaster)
Speierling	(Sorbus domestica)
Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Vogelkirsche	(Prunus domestica)
Zwetschge	(Prunus domestica)
Walnuß	(Juglans regia)
Wildrosen-Arten	(Rosa spec.)
Haselnuß	(Corylus avellana)
Schlehe	(Prunus spinosa)

Sträucher

Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Schlehe Schwarzdorn	(Prunus spinosa)
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)

Kletterpflanzen

Gerüstkletterpflanzen

Gewöhnl. Waldrebe	(Clematis vitalba)
-------------------	--------------------

Eingriffl. Weißdorn	(Crataegus monogyna)	Berg-Waldrebe	(Clematis montana)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)	Hopfen	(Humulus lupulus)
Liguster	(Ligustrum vulgare)	Weinrebe	(Vitis vinifera)
Haselnuß	(Corylus avellana)	Knöterich	(Polygonum auberti)
Kriechende Rose	(Rosa arvensis)	Jelängerjelleber	(Lonicera caprifolium)
Hunds-Rose	(Rosa canina)	Waldgeißblatt	(Lonicera periclymenum)
Essig-Rose	(Rosa gallica)		
Wein-Rose	(Rosa rubiginosa)	Selbstklimmer	
Busch-Rose	(Rosa corymbifera)		
Feld-Rose	(Rosa agrestis)	Efeu	(Hedera helix)
Himbeere	(Rubus idaeus)	Gewöhnlicher	(Parthenocissus quin-
Zweigriffl. Weißdorn	(Crataegus leavigata)	Wilder Wein	quefolia)

Pflanzgebot von Einzelbäumen auf privaten Grundstücken

Entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan sind Obst- und Laubbäume gemäß der Pflanzenliste zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust gemäß der Pflanzenliste zu ersetzen.

Pflanzgebot von Einzelbäumen im Straßenraum

Die Anpflanzung erfolgt mit straßenraumgeeignete Baumarten gemäß der Pflanzenliste mit einem Stammumfang von mindestens 18 / 20 cm.

7. Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO)

Nebenanlagen sind bis zu einer Fläche von 20 qm innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Auf Flächen mit Pflanzgeboten oder Leitungsrechten sind Nebenanlagen unzulässig.

8. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 13 BauGB und § 74 (1) 5 LBO

Alle der Versorgung des Plangebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind bei Neubauten nicht zugelassen.

II. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 6 LBO)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 74 Abs. 1 LBO

1. Dach- und Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1 LBO)

Reflektierende Oberflächenmaterialien sowie grelle Farben sind nicht zulässig. Verglasungen werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

Die entsprechenden grünordnerischen Festsetzungen sind den jeweiligen Pflanzgeboten zu entnehmen.

1.2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen als Dachaufbauten und Werbeanlagen mit beweglichem Licht sind unzulässig.

Für die Höhe von Werbeanlagen gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen (I.2.1), wobei gilt maximale OK Werbeanlage = maximale GH.

2. Stellplätze (§ 74 (2) 3 LBO)

2.1 Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 (2) 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 (1) LBO) wird auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

2.2 Stellplatzgestaltung (§ 74 (2) 3 LBO)

Für Wohnflächen gilt:

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, müssen die Park-, Abstell- und Zufahrtsflächen mit wasserdurchlässigen Materialien ausgebildet werden (z.B. Schotter, Rasenpflaster, sickerfähiges Verbundpflaster o.ä.). Stellplätze für Pkw sind generell mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Sie sind möglichst zu begrünen (Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, o.ä.).

Für Rollstuhlfahrer müssen barrierefreie Stellplätze erschütterungsarm befahrbar sein

Für Gewerbeflächen gilt:

Stellplätze für Pkw und LKW sind generell mit wasserundurchlässigen Belägen zu versehen.

3. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Freileitungen (Niederspannung) sind nicht zulässig.

4. Stützmauern (§ 50 Abs. 1 Nr. 47 LBO)

Stützmauern an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Darüberhinausgehende Geländeunterschiede sind entsprechend anzuböschten. Stützmauern zwischen Baugrundstücken sind generell zulässig.

5. Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Bei Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Die Höhe der Einfriedungen zu öffentlichen Flächen und der freien Landschaft hin darf 1 m nicht überschreiten. Zäune sind zu 50 % mit Hecken oder / und Kletterpflanzen einzugrünen.

Aus ökologischen und gestalterischen Gründen sind für Pflanzungen zu öffentlichen Flächen hin Sträucher zu verwenden.

6. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 50 (1) 67 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 1,00 m Höhenunterschied gegenüber dem vorhandenen Gelände zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen und Hinweise (§9 (6) BauGB)

1. Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist gem. § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg zu verfahren.
2. Für eine evtl. notwendige Grundwasserableitung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit von Bauwerken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.
3. Bei Bodenfunden haben die am Bau beteiligten Firmen gem. § 20 Denkmalschutzgesetz Meldepflicht. Sie sind dem Landesdenkmalamt bekanntzugeben.
4. Es wird empfohlen, Dachrinnen und Fallrohre, wegen der damit verbundenen Belastung der Gewässer mit Schwermetallen, nur in Kunststoff oder kunststoffbeschichteter Ausführung zu verwenden.
5. Die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere § 4, sind einzuhalten.
6. Grünflächen sind so zu gestalten, daß dort anfallendes Regenwasser weitestgehend versickern kann. Abfließendes Regenwasser ist in den Regenwasserkanal zu leiten.
7. Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sindelfinger Straße/Hohewartstraße" sind aus der flächendeckenden historischen Erhebung altlastenverdächtiger Flächen (HISTE) 3 Altlastenverdachtsflächen bekannt:

Sindelfinger Str, 3, Flurstück 3119 "Metallwerk Steinenbronn", HISTE Objekt-Nr. STE 017. Eintrag im Altlastenkataster als "E" - Fläche mit Erkundungsbedarf.

Sollte die im Plan eingezeichnete Fläche von Erdarbeiten betroffen sein, könnte auf Altlastmaterial gestoßen werden. Vor Erteilung der Baufreigabe ist die Zustimmung des Landratsamtes Böblingen - Wasserwirtschaftsamt (Altlastenbearbeitung) einzuholen.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Vor Erteilung der Baufreigabe auf Flurstück 3119 ist die Zustimmung des Landratsamtes, Wasserwirtschaftsamt (Altlastenbearbeitung) einzuholen. Es ist ein Konzept zur Erfassung möglicher Verunreinigungen sowie die vorgesehene Entsorgungskonzeption abzusprechen.

Eine Neubewertung der Fläche kann erst nach Vorlage eines gutachterlichen Nachweises erfolgen, dass ggf. vorhandene Bodenverunreinigungen ausgeräumt sind bzw. keine Gefährdung der Schutzgüter von der Fläche zu besorgen ist.

Anfallendes verunreinigtes Boden- bzw. verunreinigtes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. wiederzuverwerten. Der Entsorgungsweg bzw. die Behandlung und Wiederverwertung ist der unteren Abfallrechtsbehörde im Landratsamt zu dokumentieren.

Im Bereich künftiger Grünflächen sind zur Förderung der Versickerung und Wasserspeicherfähigkeit des Bodens ggf. vorhandene Bodenverdichtungen durch tiefgehende Bodenlockerung ggf. in Kombination mit Bodenaustausch in bisher versiegelten Bereichen zu beseitigen. Die Flächen sind anschließend mit unbelastetem kulturfähigem Bodenmaterial anzudecken.

8. Bodenschutz

Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Sollte im Rahmen von Baumaßnahmen organoleptisch, d.h. durch Geruch oder optische Wahrnehmung auffälliges Material angetroffen werden, ist unverzüglich das Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaftsamt, zu benachrichtigen.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, daß betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das enge Baufeld beschränkt bleiben.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, daß Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Im Bereich künftiger Grünflächen sind zur Förderung der Versickerung und Wasserspeicherfähigkeit des Bodens ggf. vorhandene Bodenverdichtungen durch tiefgehende Bodenlockerung ggf. in Kombination mit Bodenaustausch in bisher versiegelten Bereichen zu beseitigen. Die Flächen sind anschließend mit unbelastetem kulturfähigem Bodenmaterial anzudecken.

9. Geotechnik

Der Untergrund des Plangebiets besteht aus Filderlehm über einer Wechselfolge von Tonstein- und Sandsteinbänken des Unterjuras (Angulatensandstein-Formation). Da der Filderlehm bei jahreszeitlich wechselnder Durchfeuchtung nahe der Geländeoberfläche schrumpft und quillt, dürfen Bauwerke nur unterhalb 1,5 m u. G. gegründet werden.

Beim Ausheben von Baugruben, die in den Fels einschneiden, ist mit leicht und schwer lösbarem Fels der Klassen 6 und 7 nach DIN 18300 zu rechnen. Unter harten Sandsteinbänken kann aufgeweichter Tonstein auftreten. Aus dem Filderlehm kann Sickerwasser, aus klüftigen Sandsteinbänken Schichtgrundwasser in die Baugruben einfließen.

Das Baugebiet befindet sich in der seismischen Zone 1 nach DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten).

10. Fluglärm

Das Planungsgebiet liegt im Fluglärmbereich für den Flughafen Stuttgart.

Die Bauherren müssen im Rahmen- des Baugenehmigungsverfahrens Nachweise nach DIN 1109 über die Gewährleistung ausreichenden Schallschutzes der an der Hohewartstraße angrenzenden Gebäude führen.

11. Höhenentwicklung im Bauschutzbereich für den Flughafen Stuttgart

Das Planungsgebiet liegt im Bauschutzbereich für den Flughafen Stuttgart.

Die Bauhöhe ist auf max. 30,00 m über Grund festgelegt. Bauvorhaben bis zu dieser Höhe können ohne luftrechtliche Zustimmung genehmigt werden. Sofern diese Höhe durch Bauvorhaben, Bäume, Masten, o.ä. überschritten wird, ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 12 LuftVG bzw. eine luftrechtliche Genehmigung nach § 15 LuftVG erforderlich. Kräne, die im Plangebiet zum Einsatz kommen, bedürfen in jedem Fall einer luftrechtlichen Genehmigung gem. § 15 LuftVG.

12. Aussenantennen

Weitere Sende- und Verstärkeranlagen des Mobilfunkes oder ähnlichen Diensten sind nicht erwünscht.

IV. Verfahrensvermerke

- | | | |
|--|-------------------------|------------|
| 1. Aufstellungsbeschuß gem. § 2 (1) BauGB durch GR | am | 26.07.2000 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Mitteilungsblatt | am | 10.08.2000 |
| 3. Entwurfsfeststellung und Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB durch GR | am | 25.04.2006 |
| 4. Ortsübliche Bekanntmachung der Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB im Mitteilungsblatt | am | 11.05.2006 |
| | Auslegung vom | 08.05.2006 |
| | bis (je einschließlich) | 09.06.2006 |
| 5. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB durch GR | am | 11.07.2006 |
| 6. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB im Mitteilungsblatt | am | 13.07.2006 |
| 7. In Kraft getreten | am | 13.07.2006 |

Gefertigt:
Göppingen, den 11.07.2006

PS Planungsgruppe Städtebau
Willi-Bleicher-Str. 3 73033 Göppingen
Tel.: 07161 978100 Fax: 07161 9781033

Ausgefertigt

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Original-Bebauungsplans stimmen mit dem Willen des Gemeinderats, wie dieser in dem Beschluß vom 11.07.2006 zum Ausdruck kommt, überein.

Zur Beurkundung

Steinenbronn, den

12.07.2006

Singer, Bürgermeister

Steinenbronn, den

12.07.2006

Singer, Bürgermeister

